

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bermersheim
vom 02.12.2013**

Der Gemeinderat von Bermersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

67593 Bermersheim, den 02.12.2013

Die Ortsbürgermeisterin

Iris Cappel

Anlage



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 243,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 433,50 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 145,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine einstellige Grabstätte | 520,00 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 1.040,00 € |
| cc) je weitere Grabstätte | 520,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine einstellige Grabstätte | 17,33 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte | 34,67 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 17,33 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

- | | |
|--|----------|
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. | 330,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 11,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Urnengrabstätte im Ruhehain

- | | |
|--|----------|
| Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Pro Urnenplatz | 713,00 € |
|--|----------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 96,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 225,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung | 265,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes | 60,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen
Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel)
unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des
Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem
Friedhof zugeführt werden | 50,00 € |

V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

VI. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zum Einsenken der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten | 5,00 € |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung | 60,00 € |
| f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr | 60,00 € |
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 10,00 € |
| h) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | |
| a) Für Leichen | 75,00 € |
| b) Für Aschen | 50,00 € |
| i) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | |
| a) Für Leichen | 35,00 € |
| b) Für Aschen | 25,00 € |

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | |
| a) Grabmal je Grabstelle | 42,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 21,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr) | 42,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 21,00 € |

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- | | |
|---|----------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 126,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 52,50 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr) | 126,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 63,00 € |

3. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 126,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 52,50 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr) | 126,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 63,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 52,50 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 21,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr) | 52,50 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 26,25 € |

67593 Bermersheim, den 02.12.2013

Die Ortsbürgermeisterin



Iris Cappel



**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bermersheim
vom 02.12.2019**

Der Gemeinderat von Bermersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze I, II, III und VIII ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67593 Bermersheim, den 02.12.2019



Andreas Obenauer
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bernmersheim vom 02.12.2019

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	ab Inkrafttreten	ab 01.01.2021
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	231,50 €	231,50 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	418,00 €	418,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	155,50 €	166,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine einstellige Grabstätte	561,50 €	603,00 €
ab) eine zweistellige Grabstätte	1.123,00 €	1.206,00 €
ac) je weitere Grabstätte	561,50 €	603,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine einstellige Grabstätte	18,72 €	20,10 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	37,43 €	40,20 €
bc) je weitere Grabstätte	18,72 €	20,10 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

ab Inkrafttreten ab 01.01.2021

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a.

355,50 € 381,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

11,85 € 12,70 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Urnengrabstätte im Ruhehain

a) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung pro Urnenplatz

777,50 € 842,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

31,10 € 33,68 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

ab Inkrafttreten

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal	44,00 €
b) Einfassung	22,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	44,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	22,00 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal	126,00 €
b) Einfassung	52,50 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	126,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	63,00 €

3. Wahlgrabstätten einstellig

a) Grabmal	132,00 €
b) Einfassung	60,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	132,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle	55,00 €
b) Einfassung je Grabstelle	22,00 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	55,00 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	27,50 €

67593 Bermersheim, den 02.12.2019



A. Obenauer

Andreas Obenauer
Ortsbürgermeister